

RECHTSVERORDNUNG

über die Bestimmung des Naturdenkmales "Kastanie bei der Firma Langenbach" in der Gemarkung Worms

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37, BS 1791-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung, Bezeichnung

Der in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beigelegten Karte gekennzeichnete Einzelbaum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Kastanie bei der Firma Langenbach".

§ 2 - Geltungsbereich.

- (1) Die Bestimmung zum Naturdenkmal bezieht sich auf die ca. 60-jährige Kastanie (*Aesculus hippocastanum*) auf dem Gelände der Firma Langenbach, Gem. Worms, Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-System: Flur 12, Nr. 63/3
 $y = 453\ 154,04$ $x = 499\ 585,76$
- (2) Das Schutzgebiet erstreckt sich auf den Wurzelbereich der von der Baumkrone überdeckten Fläche des in Absatz 1 genannten Baumes und wird durch die Kronentraufe abgegrenzt.

§ 3 - Beschilderung, Kennzeichnung

Das Schutzobjekt wird durch das Anbringen der amtlichen Beschilderung (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck 'Naturdenkmal' in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung und Erhaltung des in § 2 genannten Einzelbaumes aus landeskundlichen Gründen, wegen seines Alters und schönen Wuchsform und wegen des die nähere Umgebung prägenden Charakters.

§ 5 - Sicherstellung des Schutzzweckes

Es ist verboten, an dem Naturdenkmal, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde

1. den Baum oder Teile des Baumes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Handlungen vorzunehmen, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere
 - 2.1 Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vorzunehmen;
 - 2.2 das Wurzelwerk zu verletzen;
 - 2.3 den Wurzelbereich im Sinne von § 2 Nr. 2 dieser Verordnung mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen (wie z.B. Beton, Bitumen usw.) abzudecken;
 - 2.4 die Rinde zu verletzen oder die Baumkrone zurückzuschneiden;
 - 2.5 schädigende Stoffe (wie z.B. pflanzenschädigende Pestizide) im Bereich der Kronentraufe zu lagern oder einzubringen;
 - 2.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vorzunehmen;
 - 2.7 Maßnahmen durchzuführen, die zu einer nachhaltigen Senkung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen;
3. Feuerstellen im Umkreis von 20 m um den Baumstamm anzulegen;
4. Bild- oder Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften am Naturdenkmal, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen, anzubringen oder aufzustellen;
5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
7. Park- oder Stellplätze im Kronenbereich anzulegen.

§ 6 - Genehmigungsvorbehalte

1. Die Verbotsvorschriften (§ 5) sind nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Naturdenkmales dienen, sowie die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten.
2. Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.

§ 7 - Zuständigkeit

1. Die Genehmigung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
2. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 8 - Verpflichtungsanordnung

1. Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an dem Baum erfolgte und ihnen bekannt gewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung Worms unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
3. Die Eigentümer haben auf Androhung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde, entgegen
1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile des Baumes beseitigt, beschädigt oder zerstört;
 2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere
 - 2.1 im Wurzelbereich abgräbt oder aufschüttet;
 - 2.2 das Wurzelwerk verletzt;
 - 2.3 den Wurzelbereich im Schutzgebiet mit wasser- und luftundurchlässigen Stoffen (wie z.B. Beton, Bitumen usw.) abdeckt;
 - 2.4 die Rinde verletzt oder die Baumkrone zurückschneidet;
 - 2.5 schädigende Stoffe (wie z.B. pflanzenschädigende Pestizide) im Bereich der Kronentraufe lagert oder einbringt;
 - 2.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vornimmt;
 - 2.7 Maßnahmen duldet, die zu einer nachhaltigen Senkung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen;
 3. § 4 Nr. 3 Feuerstellen im Umkreis von 20 m um den Baumstamm anlegt;

4. § 4 Nr. 4 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften an dem Naturdenkmal anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
 5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;
 6. § 4 Nr. 6 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
 7. § 4 Nr. 7 Park- oder Stellplätze im Kronenbereich anlegt;
 8. § 7 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Stadtverwaltung Worms.

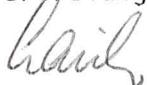
§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

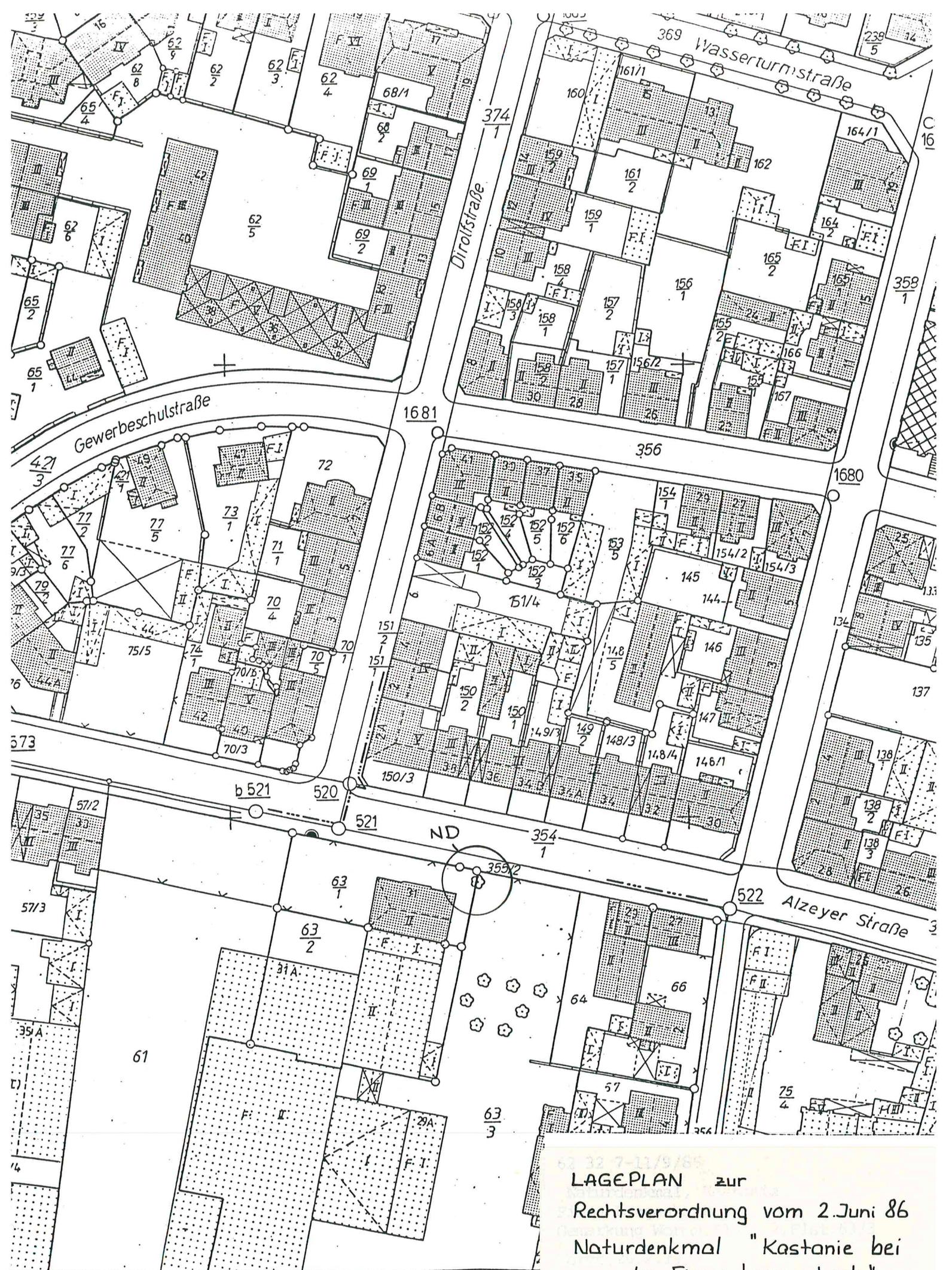
Worms, 2. Juni 1986

STADTVERWALTUNG WORMS

In Vertretung:


(Lauber)
Beigeordneter





LAGEPLAN zur
 Rechtsverordnung vom 2. Juni 86
 Naturdenkmal "Kastanie bei
 der Firma Langenbach"